

4. Nachtrag

zur Satzung der BERGISCHEN Krankenkasse mit Sitz in Solingen, vom 15./16.11.2021, in Kraft ab 01.01.2022

Anlage zu § 33 der Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 33 der Satzung vom 01.01.2022 der BERGISCHEN Krankenkasse

A Vorwort

Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen, zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten und eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung, einschließlich der Überprüfung des Impfstatus im Hinblick auf die Empfehlungen der ständigen Impfkommission gehören zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die BERGISCHE Krankenkasse bietet ihren Versicherten die Teilnahme an Bonusprogrammen an, die eine regelmäßige Inanspruchnahme vorstehender Leistungen einschließlich der Leistungen der primären Prävention und ähnlicher qualitätsgesicherter Angebote vorsehen.

1 Teilnahme

Alle versicherten Personen der BERGISCHEN Krankenkasse sind berechtigt, an den Programmen nach § 33 der Satzung teilzunehmen. Zur organisatorischen Abwicklung des Bonusprogramms sollen versicherte Personen eine Erklärung zur Teilnahme abgeben. Diese hat lediglich deklaratorischen Charakter. Auswirkungen auf die Leistungsansprüche ergeben sich bei ausbleibender Erklärung nicht. Ansprüche ergeben sich allein aus § 65a Abs. 1, Abs. 1a SGB V sowie der Satzung. Die Teilnahme setzt jeweils eine jährliche Erklärung voraus, mit welcher der BERGISCHEN mitgeteilt wird, ob eine Geldprämie oder das Budget für den „FlexiBonus²“ gewählt wird. Die Teilnahme endet automatisch zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie erklärt wird.

Die Teilnahmeerklärung erfolgt über die Online-Geschäftsstelle oder App der BERGISCHEN oder schriftlich durch Verwendung der entsprechenden Teilnahmeformulare. Bei versicherten Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Teilnahmeerklärung durch eine erziehungsberechtigte Person. Die BERGISCHE informiert die teilnehmenden Versicherten über die Teilnahmebedingungen und die Prämienerrlangung, die Beendigung der Teilnahme und die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen.

Die Teilnahmeerklärung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen. Die Teilnahme beginnt mit Eingang der Teilnahmeerklärung bei der BERGISCHEN und gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr. Eine Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm ist jederzeit durch Übermittlung einer entsprechenden Kündigungserklärung möglich. Bei versicherten Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Kündigungserklärung durch eine erziehungsberechtigte Person. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet automatisch zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung bei der BERGISCHEN. Bis zur Beendigung gesammelte Boni werden ausgezahlt bzw. geleistet.

2 Programme

Die BERGISCHE bietet für 3 Altersgruppen je 2 Programme zur Teilnahme an: Bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres kann der Baby-Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden. Die Teilnahme an einem Baby-Bonusprogramm endet in dem Jahr, in welchem die versicherte Person das 1. Lebensjahr vollendet.

Ab Vollendung des 1. Lebensjahres kann der Kinder-Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden. Die Teilnahme an einem Kinder-Bonusprogramm endet in dem Jahr, in welchem die versicherte Person das 16. Lebensjahr vollendet.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Bonus in der Variante Geldprämie oder Zuschuss zu zweckgebundener Prämie gewählt werden.

B Allgemeine Voraussetzungen für die Bonusgewährung

Eine Bonifizierung ist mit dem entsprechenden Geldbetrag möglich, wenn mindestens eine der folgenden Maßnahmen nachgewiesen wird:

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Vorsorgeuntersuchungen			
Check-Up ab 18 Jahre (einmalig)	5 EUR		
Check-Up ab 35 Jahre (alle 3 Jahre)	5 EUR		
Früherkennung Gebärmutterhalskrebs und Krebserkrankung des Genitals ab 20 Jahre (Frauen, jährlich)	5 EUR		
Früherkennung Brustkrebs ab 30 Jahre (Frauen, alle 3 Jahre)			
HPV-Screening ab 35 Jahre (Frauen, alle 3 Jahre)			
Früherkennung Hautkrebs ab 35 Jahre (alle 2 Jahre)	5 EUR		
Früherkennung Prostata und äußeres Genital ab 45 Jahre (Männer, jährlich)	5 EUR		
Mammographie-Screening 50-70 Jahre (Frauen, alle 2 Jahre)	5 EUR		
Darmkrebs-Screening 50-54 Jahre (Frauen, jährlicher Stuhltest)	5 EUR		
Darmkrebs-Screening 50-54 Jahre (Männer, jährlicher Stuhltest oder	5 EUR		

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
2 Darmspiegelungen im Abstand von mindestens 10 Jahren)			
Darmkrebs-Screening ab 55 Jahre (alle 2 Jahre Stuhltest oder 2 Darmspiegelungen im Abstand von mindestens 10 Jahren)	5 EUR		
Früherkennung Bauchortenaneurysmen ab 65 Jahre (Männer, einmalig)	5 EUR		
U1 bis U6			100 EUR
U7		5 EUR	
U7a		5 EUR	
U8		5 EUR	
U9		5 EUR	
U10		5 EUR	
U11		5 EUR	
J1		5 EUR	
J2	5 EUR		
Neugeborenen-Hörscreening			20 EUR
Kinderzahnärztliche Untersuchung 6. – 9. Lebensmonat (einmalig)			10 EUR
Kinderzahnärztliche Untersuchung 10. – 20 Lebensmonat (einmalig)		10 EUR	
Kinderzahnärztliche Untersuchung 21. – 33. Lebensmonat (einmalig)		10 EUR	
3 kinderzahnärztliche Untersuchungen 34. Lebensmonat bis Vollendung 6. Lebensjahr (Abstand mindestens 12 Monate)		10 EUR	
Kinderzahnärztliche Untersuchung 6 – 18 Jahre (jährlich)	10 EUR	10 EUR	
Schutzimpfung			
Schutzimpfung	10 EUR	10 EUR	20 EUR
Prävention und Bewegung			
Prävention o. ä. qualitätsgesicherter Gesundheitskurs	25 EUR	50 EUR	
aktive Mitgliedschaft im Sportverein			

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio mit qualitätsgesichertem Training, Hochschul- oder Betriebssport			
digitale Sportangebote			
Leistungsabzeichen (z. B. Sportabzeichen, Wandern, Schwimmen)	25 EUR	25 EUR	
Organisierte Sportveranstaltung (z. B. Laufen, Schwimmen, Triathlon)	25 EUR	25 EUR	

Die Auszahlung der Prämien ist ab der ersten Maßnahme möglich. Versicherte Personen sammeln jeweils für sich selbst; eine Übertragung von Guthaben auf Familienmitglieder ist nicht möglich. Für die Ausstellung von Nachweisen durch Leistungserbringer übernimmt die BERGISCHE keine Kosten.

Für die Nutzung des Bonusguthabens für eine Zweckprämie erhält der Versicherte den doppelten Geldbetrag (vgl. Ziffer E 2).

1 Vorsorgeuntersuchungen

Bonifiziert werden Vorsorgeuntersuchungen gemäß §§ 25, 25a, 26 SGB V. Zum Nachweis ist eine Bescheinigung des Arztes über die erfolgte Untersuchung vorzulegen.

2 Schutzimpfungen

Bonifiziert werden Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V sowie Impfungen nach § 17 der Satzung. Zum Nachweis ist eine Bescheinigung des Arztes oder eine Kopie des Impfausweises vorzulegen. Sind für eine vollständige Immunisierung mehrere Impfungen erforderlich, so kann der Bonus nur einmalig gewährt werden. Für Mehrfachimpfungen wird der Bonus ebenfalls nur einmalig gewährt. Pro Kalenderjahr können für Impfungen höchstens 10 EUR erreicht werden (Baby-Bonus 20 EUR).

3 Prävention und Bewegung

Maßnahmen der Prävention sind Angebote gemäß § 16 der Satzung der BERGISCHEN. Sie können in folgenden Handlungsfeldern durchgeführt werden: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Pro Kalenderjahr kann 1 Kurs bonifiziert werden. Wird die Maßnahme über den Jahreswechsel durchgeführt, gilt eine Anrechnung für das Jahr, in welchem der rechnerisch größere Anteil der Maßnahme durchgeführt wurde, alternativ das Jahr, in welchem der Kurs abgeschlossen wird.

Ähnlich qualitätsgesicherte Gesundheitskurse sind solche Gesundheitskurse, die in denselben Handlungsfeldern durch ÜbungsleiterInnen oder ähnlich qualifizierte TrainerInnen durchgeführt werden (z. B. Sportangebote der Volkshochschulen, Rückbildungsgymnastik, etc.). Pro Kalenderjahr kann 1 Kurs bonifiziert werden. Wird die Maßnahme über den Jahreswechsel durchgeführt, gilt eine Anrechnung für das Jahr, in welchem der rechnerisch größere Anteil der Maßnahme durchgeführt wurde, alternativ das Jahr, in welchem der Kurs abgeschlossen wird.

Eine aktive Mitgliedschaft im Fitnessstudio mit qualitätsgesichertem Training liegt vor, wenn mindestens 2 Trainingseinheiten im Monat durchgeführt wurden und das Fitnessstudio nach DIN 33961 oder DIN EN 17229 zertifiziert ist oder eine qualifizierte Trainingsbetreuung (Betreuung durch lizenzierte/diplomierte Trainer mit mindestens C-Lizenz) an TÜV-geprüften Trainingsgeräten durchgeführt wird. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Bestätigung des Fitnessstudios erbracht.

Die aktive Betätigung im Sportverein wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Vereins oder des Trainers bestätigt. Eine aktive Mitgliedschaft liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person regelmäßig (grundsätzlich 2 Trainingseinheiten pro Monat) am Vereinssport teilnimmt.

Die regelmäßige Teilnahme (grundsätzlich 2 Trainingseinheiten pro Monat) am Hochschul- oder Betriebssport wird durch den Trainer bescheinigt.

Digitale Sportangebote werden bonifiziert, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten wenigstens 80 % der vordefinierten Ziele in einem bestimmten Zeitraum absolviert werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der für 12 Wochen vorgegebene Trainingsplan in mindestens 10 Wochen eingehalten wurde. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Teilnahmebestätigung des Anbieters. Pro Kalenderjahr kann 1 Kurs bonifiziert werden. Wird die Maßnahme über den Jahreswechsel durchgeführt, gilt eine Anrechnung für das Jahr, in welchem der rechnerisch größere Anteil der Maßnahme durchgeführt wurde, alternativ das Jahr, in welchem der Kurs abgeschlossen wird.

Die BERGISCHE bonifiziert Teilnehmer, die erfolgreich ein anerkanntes deutsches Sportabzeichen erworben haben (Liste unter www.deutsches-sportabzeichen.de). Die Bonifizierung ist nur für 1 Sportabzeichen pro Kalenderjahr möglich. Maßgeblich ist jeweils das Jahr, in welchem das Abzeichen erlangt wurde. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Urkunde.

Versicherte, die erfolgreich an mindestens zwei organisierten Sportveranstaltungen im Bonusjahr teilgenommen haben und dies durch die Teilnahmeurkunden nachweisen, erhalten einen Bonus. Anerkannt werden öffentliche Sportveranstaltungen, die durch Sportvereine, Landessportbünde oder Krankenkassen organisiert werden (z. B. Klingenlauf, Köln-Marathon, Miss-Zöpfchen-Lauf, etc.). Dabei muss es sich ausschließlich um Breitensportangebote handeln. Dies sind insbesondere sportliche Aktivitäten, die der körperlichen Fitness, dem Ausgleich von Bewegungsmangel und dem Spaß am Sport dienen und nicht wettkampf- oder leistungsportorientiert sind.

Zur Erfassung und zum Nachweis der bonifizierbaren Maßnahmen stellt die BERGISCHE ihren Versicherten ein entsprechendes Nachweisformular zur Verfügung.

C Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzlich zu den unter B aufgeführten Maßnahmen kann der Bonus durch folgende Nachweise erhöht werden:

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Weitere Maßnahmen			
Zahnvorsorge ab 18 Jahre	10 EUR		

	Bonus ab 16 Jahre	Bonus für Kinder	Bonus für Babys
Weitere Maßnahmen			
Professionelle Zahnreinigung	10 EUR	10 EUR	
Schwangerschaftsvorsorge	10 EUR		
Teilnahme an BGM-Maßnahme	50 EUR		
Geburtsvorbereitungskurs	15 EUR		
Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung	25 EUR	40 EUR	
Zahnversiegelung		10 EUR	
BMI im Normbereich	5 EUR	5 EUR	
Blutzucker im Normbereich	5 EUR		
Cholesterin im Normbereich	5 EUR		
Blutdruck im Normbereich	5 EUR		

Jede der weiteren Maßnahmen kann höchstens einmal pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem die Maßnahme durchgeführt wird. Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Erläuterungen. Für die Ausstellung von Nachweisen durch Leistungserbringer, Kursleiter, Arbeitgeber etc. übernimmt die BERGISCHE keine Kosten.

Die weiteren Maßnahmen sind nur in Kombination mit mindestens 1 Maßnahme aus Abschnitt B auszahl-/einlösbar. Versicherte Personen sammeln jeweils für sich selbst; eine Übertragung von Beträgen auf Familienmitglieder ist nicht möglich. Zur Erfassung und zum Nachweis der bonifizierbaren Maßnahmen stellt die BERGISCHE ihren Versicherten ein entsprechendes Nachweisformular zur Verfügung. Für die Nutzung des Bonusguthabens für eine Zweckprämie erhält der Versicherte den doppelten Geldbetrag (vgl. Ziffer E 2).

1 Zahnvorsorge

Die jährliche Zahnvorsorge wird durch das Bonusheft oder eine schriftliche Bestätigung des Zahnarztes nachgewiesen.

2 Professionelle Zahnreinigung

Versicherte können eine Bonifizierung für eine erfolgte professionelle Zahnreinigung je Kalenderjahr erhalten. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung, aus welcher das Leistungsdatum hervorgehen muss.

3 Schwangerschaftsvorsorge

Schwangere erhalten für eine durchgeführte Schwangerschaftsvorsorge einen Bonus. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Gynäkologin/des Gynäkologen. Bonifiziert wird 1 Untersuchung je Schwangerschaft.

4 Teilnahme an BGM-Maßnahme

Versicherte, die an einer Maßnahme des betrieblichen Gesundheitsmanagements teilnehmen, erhalten einen Bonus. Die Teilnahme wird durch eine schriftliche Bestätigung des Leistungserbringers oder des Arbeitgebers nachgewiesen. Eine Bonifizierung erfolgt nicht für Maßnahmen, die bereits nach § 34 der Satzung bonifiziert werden.

5 Geburtsvorbereitungskurs

Versicherte, die an einem Geburtsvorbereitungskurs teilgenommen haben, der durch eine Hebamme durchgeführt wurde, erhalten einen Bonus. Je Schwangerschaft kann die Teilnahme an einem Kurs bonifiziert werden. Wird der Kurs über den Jahreswechsel durchgeführt, gilt eine Anrechnung für das Jahr, in welchem der rechnerisch größere Anteil der Maßnahme durchgeführt wurde, alternativ das Jahr, in welchem der Kurs abgeschlossen wird. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Kursleiterin/des Kursleiters.

6 Sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Versicherte Personen können für die Durchführung einer sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einen Bonus erhalten. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Arztes.

7 Zahnversiegelung

Versicherte Personen können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für die Fissurenversiegelung einen Bonus erhalten. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Zahnarztes.

8 Normbereich BMI, Blutzucker, Cholesterin, Blutdruck

Versicherte Personen, deren Body-Mass-Index sich durch gesundheitsbewusstes Verhalten von außerhalb des Normbereichs in den Normbereich entwickelt hat und über einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen im Normbereich verblieben ist oder sich durch gesundheitsbewusstes Verhalten um mindestens 10 % des Ausgangsgewichts dem Normwert annähert hat und dieses Gewicht für mindestens 12 Wochen gehalten haben, können einen Bonus erhalten (gilt nicht im Babybonus). Nach WHO liegt der Normbereich beim BMI zwischen 18,5 und 24,9.

Versicherte Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können einen Bonus für die Einhaltung der Normwerte Blutzucker (Nüchtern glukosewert nach WHO bis 5,6 mmol/l), Cholesterin (Gesamtcholesterin unter 200 mg/dl), Blutdruck (unter 120/80 mmHg nach WHO) erhalten, wenn sich diese durch gesundheitsbewusstes Verhalten von außerhalb des Normbereichs in den Normbereich entwickelt haben und durch mindestens 2 aufeinanderfolgende Messungen im Abstand von jeweils mindestens 4 Wochen dort gehalten wurden.

Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung von Ärzten oder Apotheken.

D Besonderheiten Babybonus

Der Bonus für die Vorsorgeuntersuchungen U1-U6 werden nur gezahlt, wenn alle Vorsorgeuntersuchungen vollständig durchgeführt wurden. Beim Wechsel der Krankenkasse werden bereits durch die Vorkasse gewährte Bonuszahlungen in voller Höhe angerechnet.

Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie des Kinder- und Jugenduntersuchungshefts, des Impfausweises oder durch eine schriftliche Bestätigung des Kinderarztes/Zahnarztes. Für die Ausstellung von Nachweisen durch Leistungserbringer, Kursleiter, Arbeitgeber etc. übernimmt die BERGISCHE keine Kosten.

E Bonusgewähr

Der Bonus wird nach Wahl der versicherten Person als Geldprämie oder als Zuschuss zu eigenfinanzierten Gesundheitsleistungen gezahlt. Mit Einreichung des Erstattungsantrags muss die versicherte Person sich entscheiden, ob eine Geldprämie oder die Zuschussregelung zur zweckgebundenen Prämie gewählt wird. Die Erklärung gilt für das jeweilige Kalenderjahr (=Bonusjahr) und kann für dieses nicht geändert werden. Beide Arten der Bonifizierung können nicht nebeneinander gewählt werden. Eine Übertragung nicht eingelöster Beträge in das nächste Bonusjahr ist alternativ möglich.

1 Geldprämie

Die Auszahlung der Geldprämien erfolgt auf Antrag, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Auszahlung erfolgt ab 5 EUR (Erwachsenen-/Kinderbonus) bzw. 10 EUR (Babybonus). Im Rahmen der Geldprämie werden maximal 130 € (Erwachsene und Kinder) bzw. 150 € (Babybonus) gezahlt. Der Antrag mit sämtlichen Nachweisen soll bis spätestens 30.09. des übernächsten Jahres bei der BERGISCHEN eingegangen sein. Mit Übermittlung des Erstattungsantrags erfolgt die Erklärung, dass für das betroffene Kalenderjahr die Geldprämie gewählt wird.

2 Zuschuss zu zweckgebundener Prämie

Die Bezuschussung im Rahmen zweckgebundener Prämien ist pro Kalenderjahr für 1 Rechnung möglich. Eine Einlösung erfolgt ab 10 EUR. Es können maximal 300 € Zuschuss beansprucht werden. Gesundheitsleistungen können im jeweiligen Bonusjahr sowie im Falle der Übertragung in einem der beiden Bonusjahre in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bei der BERGISCHEN versichert ist. Mit Übermittlung des Antrags erfolgt die Erklärung, dass für das betroffene Kalenderjahr die Zweckprämie gewählt wird.

Zuschüsse erfolgen nur für Leistungen, die nicht vom GB-A (Gemeinsamer Bundesaus-schuss) ausgeschlossen wurden.

Der Zuschuss erfolgt für folgende eigenfinanzierte Gesundheitsleistungen nach Vorlage der Rechnung(en):

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
Sportbudget	Beitrag Fitnessstudio	x		
	Beitrag Sportverein		x	
	digitales Sportangebot	x	x	
	Gesundheitskurs außerhalb §20 SGB V	x	x	
	Sport- und Fitnessausrüstung (bis zu 100 €)	x	x	

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
	Startgebühr Sportveranstaltung		x	
	Gerät zur Messung der Bewegungsintensität (z. B. Fitnesstracker) – alle 2 Jahre	x		
	Aus-/Fortbildung zum Übungsleiter/Trainer (C-, B-, A-Lizenzen)	x		
	PEKIP			x
	DELFI			x
	Baby-Shiatsu			x
	Baby-Yoga			x
	Baby-Schwimmen, Wassergewöhnung			x
Zahnbudget	Versiegelung der Prämolaren		x	
	Behandlung mit Lachgas gegen die Angst		x	
	KfO-Zusatzleistungen		x	
	Professionelle Zahnreinigung	x	x	
alternative Behandlungen	Osteopathie	x	x	x
	Akupunktur	x	x	x
	Chiropraktik	x	x	x
	Leistungen nach dem Hufeland-Verzeichnis und der Gebührenordnung für Heilpraktiker	x	x	x
Geburtsvorbereitungskurs Begleitung		x		
Sehhilfen (alle 3 Jahre)	Brillen/Kontaktlinsen	x	x	
IGeL-Budget für medizinische Vorsorge	Hautkrebsscreening mit Auflichtmikroskopie	x		
	Glaukom-Vorsorge inkl. Augeninnendruck und Spiegelung Augenhintergrund	x		
	PSA-Wertmessung	x		
	Osteoporose-Screening (Knochendichtemessung)	x		
	Mammographievorsorge unter 50 Jahre	x		
	Ultraschalluntersuchung Brust/Unterleib/Spirale	x		
	Chlamydien-Screening	x		
	Klimakteriumssprechstunde	x		
	Thin-Prep-Abstrich	x		
	FOBplus-Stuhltest bei Darmkrebsvorsorge	x		
	CheckUp außerhalb gesetzl. Rhythmus	x		
	Venen-Check	x		

Budget	Zweckgebundene Prämien	Bonus	Kin-der-	Baby-bonus
	HPV-Impfung	x		
Hebammenbudget	Stoffwindel, Still-/Trageberatung			x
	Beikosteneinführung			x
	Babymassage			x
Einschreibgebühr Nabelschnurblut-Kon-servierung				x

Einzelne Gesundheitsleistungen werden maximal in Höhe des Rechnungsbetrages bezuschusst.

Die Bezuschussung im Rahmen des Budgets für zweckgebundene Prämien erfolgt auf Antrag mit Vorlage einer entsprechenden Rechnung für oben genannte Maßnahmen. Der Antrag soll mit sämtlichen Nachweisen bis spätestens 30.09. des übernächsten Jahres bei der BERGISCHEN eingegangen sein.

Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung durch die BERGISCHE Krankenkasse bereits durch andere Regelungen (Vertrag, Satzung, etc.) erstattet wurde.

2.1 Sportbudget

Sofern nicht abweichend beschrieben, ergeben sich die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Kapitel B 3.

Für Fitnessstudios und Sportvereine gilt die Jahresgebühr als 1 Rechnung.

Sport- und Fitnessausrüstung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 100 € bezuschusst. Geräte zur Messung der Bewegungsintensität sind solche Geräte, die allein auf die Messung der Bewegungsintensität und die Messung von Körperzuständen abzielen. Für den Fall, dass die Messung der Bewegungsintensität mit einem Smartphone erfolgt, kann nur die Bezuschussung der App, die für die Erfassung verantwortlich ist, begehrt werden. Eine Bezuschussung für Geräte zur Messung der Bewegungsintensität kann nur alle 2 Jahre erfolgen.

2.2 Zahnbudget

Die BERGISCHE bezuschusst für Versicherte private Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung für die Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren, die Behandlung mit Lachgas und zusätzliche Privatleistungen für kieferorthopädische Maßnahmen sowie für die Professionelle Zahnreinigung. Kieferorthopädische Zusatzleistungen müssen im Zusammenhang mit einem von der BERGISCHEN genehmigten Heil- und Kostenplan erbracht werden.

2.3 Alternative Behandlungen

Erstattungsfähig sind Kosten für eine Behandlungsserie Akupunktur, Osteopathie oder Chiropraktik sowie für naturheilkundliche Behandlungen nach dem Hufeland-Verzeichnis und der Gebührenordnung der Heilpraktiker. Eine Behandlungsserie kann aus bis zu 3 aufeinanderfolgenden Behandlungen bestehen.

3 Übertragung Bonusguthaben

Das Bonusguthaben kann in das nachfolgende Jahr übertragen werden. Hierfür ist eine entsprechende Erklärung der versicherten Person erforderlich. In diesem Fall ist eine Einlösung des Bonusguthabens in dem Jahr, für das die Erklärung abgegeben wird, komplett abgeschlossen. Das entsprechende Bonusjahr wird mit der Erklärung, dass das Guthaben übertragen werden soll, abgeschlossen. Im Folgejahr nicht eingelöste Punkte verfallen. Die Übertragung in das Folgejahr ist erstmalig mit dem Bonusguthaben, das im Bonusjahr 2023 gesammelt wurde, möglich.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Solingen, den 29. DEZ. 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

